

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Nein

Gesetz: Anordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der bei der Militärregierung beschäftigten deut-
schen Angestellten vom 1. Juni 1946.

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 135/54
Urteil des BAG vom ²²18. Dezember 1956 LAG Hamm/Westfalen.



3 AZR 135/54

2 Sa 585/53 (Hamm/Westfalen)

Im Namen des Volkes!

346

Urteilstenor zugestellt
den Prozeßbevollmächtig-
ten der Parteien am
22.Dezember 1956
gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 18.Dezember 1956
durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Schil-
gen sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Klein und Dr.
Hautmann für Recht erkannt:

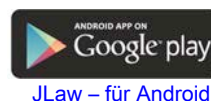
Auf die Revision der Beklagten wird das
Teilurteil der 2.Kammer des Landesarbeits-
gerichts Hamm i.W. vom 19.Januar 1954
- 2 Sa 585/53 - aufgehoben und die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Revisionsverfah-
rens, an das Berufungsgericht zurückverwie-
sen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war vom 10. Januar 1951 bis 31. März 1952 beim USA-Beschaffungsamt (Quartermaster Procurement Center) - Nebenstelle Herford (Westfalen) - als Abnahmeinspektor für Textilien tätig. Bei seiner Einstellung wurde er vom Kreisbesatzungskostenamt der Stadtverwaltung Herford in die Gehaltsgruppe VII der "Anordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der bei der Militärregierung beschäftigten deutschen Angestellten" vom 1. Juni 1946 (genannt Militärtarif) eingestuft. Ab 1. April 1951 erhielt er seine Vergütung nach der TO.A, und zwar zunächst nach Gruppe VII und ab 1. September 1951 nach Gruppe VIb.

In einem Vorprozeß ist der Kläger mit seinem Feststellungsbegehren, das verklagte Land müsse ihn nach Gruppe III TO.A einstufen, rechtskräftig abgewiesen worden. Mit der vorliegenden Klage verlangt er für Januar 1951 den Unterschied zur Vergütung nach Gruppe V, der unstreitig 109,78 DM brutto beträgt, ferner Tage- und Übernachtungsgelder. Dementsprechend hat er beantragt, das verklagte Land zur Zahlung von 301,73 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers zunächst durch das angefochtene Teilurteil das verklagte Land verurteilt, an den Kläger die eingeklagte Gehaltsdifferenz zu zahlen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt das verklagte Land die Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Entscheidungsgründe

I. Die deutsche Gerichtsbarkeit, die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte sowie die Passivlegitimation des verklagten Landes waren bei Besatzungsbediensteten in der ehemaligen britischen Zone schon für solche Lohnklagen gegeben, die vor Inkrafttreten des "Tarifvertrages für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der alliierten Behörden und der alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer" vom 28. Januar 1955 erhoben wurden. Das hat das Bundesarbeitsgericht mehr-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fach entschieden (BAG 2, 32; 134; 198; 233).

II. Die vom Kläger im vorliegenden Rechtsstreit verlangte Gehaltsdifferenz betrifft den Monat Januar 1951. Zu dieser Zeit wurden die Vergütungen der Besatzungsbediensteten noch nach dem "Militärtarif" festgesetzt. Angesichts dieser generellen Anwendung braucht auf die Rechtsnatur des Militärtarifs nicht näher eingegangen zu werden. Denn wenn ein Arbeitgeber zu erkennen gegeben hat, daß er in einer bestimmten Angelegenheit nach bestimmten Grundsätzen zu verfahren gedenkt, kann der einzelne Arbeitnehmer in aller Regel verlangen, daß diese Grundsätze auch auf ihn angewendet werden (Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Bd. I S. 429). Der Kläger hat daher einen Anspruch auf richtige Einstufung in die Gehaltsgruppen des Militärtarifs gegenüber dem Land, das insoweit als Arbeitgeber der Besatzungsbediensteten anzusehen ist.

Entgegen der Ansicht der Revision kann die Einstufung gerichtlich nachgeprüft werden. Das hat das Bundesarbeitsgericht für die TO.A in ständiger Rechtsprechung angenommen (vgl. u.a. BAG 1, 85; 247; 250; 254; 2, 310). Dasselbe muß auch für den Militärtarif gelten, zumal er in § 1 den § 3 Abs. 2 Satz 2 TO.A nicht heranzieht, auf den sich die gegenteilige Meinung stützen könnte.

Ohne Belang ist es, daß der Kläger nicht bei einer britischen, sondern bei einer amerikanischen Dienststelle tätig war. Gehaltsansprüche sind von dem verklagten Land zu erfüllen, das den Militärtarif auch für die Entlohnung der Bediensteten bei amerikanischen Stellen herangezogen hat.

III. Der Kläger begehrt Vergütung nach Gruppe V des Militärtarifs. Die Rechtskraft des Vorprozeßurteils steht dem nicht entgegen, weil sie sich auf die Nichtanwendbarkeit der TO.A beschränkt. Hinsichtlich der Einstufung in die Gruppe V des Militärtarifs rügt die Revision mit Recht, daß das Berufungsgericht nicht alle hierfür maßgebenden Tätigkeitsmerkmale erörtert hat. Es hat lediglich das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit nachgeprüft. Das genügt indessen nicht, um eine Einstufung in die Gruppe V des Militärtarifs zu begründen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Militärtarif bei den Tätigkeitsmerkmalen seiner Gehaltsgruppen bis einschließ-

lich Gruppe IV, also auch bei der Gruppe V, zwischen Büroangestellten und technischen Angestellten unterscheidet und für diese beiden Arten von Angestellten verschiedenartige Merkmale herausstellt. Deshalb hätte das Landesarbeitsgericht zunächst sagen müssen, ob es den Kläger als Büroangestellten oder als technischen Angestellten ansieht. Das ist nur auf Grund tatsächlicher Feststellungen möglich, die in dem angefochtenen Urteil fehlen. Schon deshalb muß es aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Stellt sich dann heraus, daß der Kläger Büroangestellter war, so wird - entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen der Gruppe V - noch geprüft werden müssen, ob er neben der selbständigen Tätigkeit auch eine Stelle von besonderer Bedeutung innehatte, die sich aus der Gruppe VI heraushob, und - wegen der Verweisung auf Gruppe VI -, ob er gründliche vielseitige Fachkenntnisse aufwies. War er jedoch technischer Angestellter, dann wird das Berufungsgericht noch zu erörtern haben, ob er sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe VI heraushob, ferner - ebenfalls wegen der Verweisung auf Gruppe VI -, ob er sich in mehrjähriger, den Anforderungen der Gruppe VII entsprechender Berufstätigkeit bewährt hat, und schließlich - wegen der Verweisung in Gruppe VI auf die Tätigkeitsmerkmale der Gruppe VII -, ob er einem Angestellten mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung und entsprechender Tätigkeit gleichwertig war.

Bei alledem kann davon ausgegangen werden, daß sämtliche erwähnten Tätigkeitsmerkmale entgegen der Ansicht der Revision keine Ermessensvorstellungen enthalten und ihr Vorliegen deshalb in vollem Umfang nachgeprüft werden kann (vgl. BAG AP Nr.2, 4, 6, 7, 9, 13 zu § 3 TC.A).

gez. Denecke

Dr.Simons

Schilgen

Dr.Klein

Dr.Hautmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

